

Satzung des Gewerbevereins Bexbach

Beschlussvorschlag für die Mitgliederversammlung am 12.09.2017

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Gewerbeverein Bexbach ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen sowie von Vertretern von in diesen Bereichen tätigen Unternehmen.
2. Der Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Bexbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Bexbach. Er ist unter der Nummer VR 545 im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins:
Der Verein, der weltanschaulich und parteipolitisch neutral ist, bezweckt die Interessen des selbständigen Mittelstandes auf allen Interessengebieten, vor allem auf wirtschafts-, steuer- und gesellschaftspolitischem Gebiet wahrzunehmen und die Einzelmitglieder zu betreuen.
Er bezweckt insbesondere auch, sich zentral für die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Gewerbetreibende der Stadt Bexbach und deren Stadtteile einzusetzen.
2. Aufgaben des Vereins:
Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Die Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den in Bexbach tätigen Gewerbebetrieben
 - die Weiterbildung, Beratung und Information seiner Mitglieder
 - die Vertretung der berechtigten Interessen von Gewerbetreibenden untereinander und nach außen
 - die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbedingungen für Gewerbebetriebe in Bexbach

- die Initiierung und Unterstützung von Beiträgen und Maßnahmen zum Stadtmarketing
 - die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Entwicklung in Bexbach zu fördern, sowie
 - die Durchführung geselliger Veranstaltungen und die Förderung des Vereinslebens für seine Mitglieder
3. Der Verein pflegt enge Verbindungen zu anderen berufsständischen Organisationen (IHK, Handwerkskammer, Innungen und sonstigen Verbänden) sowie einen direkten Kontakt zu dem Bürgermeister und der Stadtverwaltung der Stadt Bexbach.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Satzung anerkennen. Sie sollten vorzugsweise dem in §1 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Kreis angehören oder als Vertreter eines Gewerbebetriebes in Bexbach tätig sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Hiergegen kann der Antragsteller Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, vgl. nachstehend § 5 Ziffer 4 Satz 1 dieser Satzung.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung des Unternehmens oder der Institution (bei juristischen Personen). Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen oder Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu.
5. Der Austritt erfolgt grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres; er ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen

Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (nicht nur per E-Mail) mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussschreibens Widerspruch beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig in dem Ausschlussverfahren entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes,

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen¹. Weitere Mitgliederversammlungen sind insbesondere einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.² Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform oder per E-Mail zur Mitgliederversammlung einzuladen, wobei eine Einladung per E-Mail nur in den Fällen genügt / zulässig ist, in denen das Mitglied seine E-Mail-Adresse dem Verein zur Verfügung gestellt hat³. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam wobei jedoch einer von ihnen der erste Vorsitzende oder einer beiden stellvertretenden Vorsitzenden sein muss (vgl. §6 Ziffer 1 dieser Satzung); ferner erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen sind⁴.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, sowie zwei weitere Personen die die Verwendung der Finanzmittel zu prüfen haben (Revisoren). Die Wahl der beiden Revisoren erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Jeder Revisor ist einzeln zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren können nur einmal wiedergewählt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt weiter insbesondere auch über

- Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks
- Arbeitsprogramme
- Finanzpläne
- Beitragsordnung

sowie über Angelegenheiten mit bedeutender Außenwirkung. Außerdem entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandes.

3. Anträge für die Mitgliederversammlung, insbesondere auf Ergänzungen, Erweiterungen oder Wegfall von Tagesordnungspunkten, sollen mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge auf Ergänzungen, Erweiterungen oder Wegfall von Tagesordnungspunkten, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, vgl. nachstehend § 5 Ziffer 4 Satz 1 der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen – soweit sich aus der Satzung oder zwingendem Gesetz nichts anderes ergibt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten und bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt gilt. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung wie auch über eine Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen zu ihrer Annahme jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei auch hier Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten.
Wegen des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und der dafür erforderlichen Mehrheiten gilt jedoch die Regelung in § 9 Ziffer 1 dieser Satzung.
5. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben: vgl. aber auch noch § 9 Ziffer 2 dieser Satzung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, was jedoch nur gilt soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, wobei jedoch für den Fall, dass ein vom Vorstand bestellter Geschäftsführer das Protokoll in der Mitgliederversammlung führt (vgl. § 7 Ziffer 2 dieser Satzung) dieser anstelle des Schriftführers das Protokoll zu unterzeichnen hat. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§6 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar wie folgt:
Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jedoch einer von ihnen der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Der Vorstand hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern

Im Übrigen wird sich der Vorstand zum Zwecke der internen Aufgabenverteilung unmittelbar nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung geben.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Verträgen jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 15.000 € sowie bei jeglichen Verfügungen über Grundstücke und/oder grundstücksgleiche Rechte der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche sollte eingehalten werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei auch hier Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; ist dieser nicht anwesend oder gibt er keine gültige Stimme ab entscheidet die Stimme des nach Jahren ältesten der beiden stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch dieser nicht anwesend oder gibt auch dieser keine gültige Stimme ab entscheidet die Stimme des weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesen mit schriftlicher Vollmacht zur Ausübung bestimmter Geschäfte ermächtigen.

§7 Geschäftsführer

1. Sollte ein Geschäftsführer berufen sein, so führt dieser die ihm zugewiesenen Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes aus. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
2. Der Geschäftsführer hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder zu beraten, die Tätigkeit der Vereinsorgane vorzubereiten und die Umsetzung von deren Beschlüssen zu organisieren. Der Geschäftsführer führt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
3. Die Vergütung des Geschäftsführers genehmigt die Mitgliederversammlung. Sie bedarf eines schriftlichen Vertrages.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird; vgl. vorstehend § 5 Ziffer 4 Satz 1 der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Freiwillige Zahlungen sind jedoch möglich.

§9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend § 5 Ziffer 1 Satz 3 und 4 dieser Satzung, wobei die Einladung in diesem Fall nur in Schriftform (nicht auch per E-Mail) erfolgen kann. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss innerhalb von zwei Wochen nach dieser Versammlung – wobei die Zweiwochenfrist mit dem Tag nach der Mitgliederversammlung beginnt – unter Angabe der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ die Einladung zu einer neuen / weiteren Mitgliederversammlung erfolgen, die alsdann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt; in der Einladung zu dieser neuen / weiteren Mitgliederversammlung, die auch nur in Schriftform (nicht auch per E-Mail) erfolgen kann, ist auch auf diese geringere Anforderung hinsichtlich der Beschlussfassung hinzuweisen. Die einzuhaltende Frist zwischen der Einladung zu dieser neuen / weiteren Mitgliederversammlung und deren Abhaltung entspricht der in § 5 Ziffer 1 Satz 4 bestimmten Frist.
2. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins entsprechend vorstehend in Ziffer 1 ist eine Vertretung aufgrund Vollmacht (vergleiche § 5 Ziffer 5 dieser Satzung) nicht zulässig.

§10 Liquidation

1. Bei beschlossener Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§11 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.09.2017 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 09.03.1970.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.